



Schulordnung der Musikschule Südlohn-Oeding e.V.

Inhalt

1. Aufgabe
2. Teilnehmer
3. Schuljahr
4. Die Unterrichtsbereiche an der Musikschule
5. An- und Abmeldungen
6. Unterrichtserteilung
7. Hinweise für die Teilnahme am Unterricht
8. Unterrichtsentgelte, Ermäßigungen
9. Instrumente
10. Gesundheitsbestimmungen
11. Aufsicht
12. Inkrafttreten

1. Aufgabe

Die Aufgabe der Musikschule Südlohn-Oeding e.V. ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen zu erkennen, individuell zu fördern und bei entsprechenden Voraussetzungen eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen. Neben musikalisch-künstlerischen Inhalten vermittelt sie soziale und emotionale Qualifikationen für alle sozialen und kulturellen Schichten.

2. Teilnehmer

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist in fast jedem Alter möglich (Vorschulkinder, Schüler, Erwachsene und Senioren).

3. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres. Die Ferienregelung der allgemeinbildenden Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen ist auch für die Musikschule verbindlich. Rosenmontag ist unterrichtsfrei.

4. Die Unterrichtsbereiche an der Musikschule

Die Musikschule gliedert sich in 4 Bereiche:

1. Musikalische Grundkurse

- Musikalische Früherziehung für Kinder ab 4 Jahre
- Musikalische Grundausbildung für Kinder ab der 1. Schulklasse

2. Grundschulprojekt für Schüler der 2. Klasse

3. Instrumentalunterricht:

- Instrumentale Unterstufe im Gruppen- oder Einzelunterricht
- Instrumentale Mittelstufe im Gruppen- oder Einzelunterricht
- Instrumentale Oberstufe Einzelunterricht

4. Ballettabteilung

- Ballett und Kindertanz ab 3 Jahre
- Ballett für Schüler
- Ballett für Erwachsene

5. An- und Abmeldungen

Mit der Anmeldung verpflichtet sich die Schülerin/der Schüler bzw. Erziehungsberechtigte zur Einhaltung der Bestimmungen der Schulordnung und erkennt diese und die Gebührenordnung als rechtsverbindlich an.

Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an das Schulbüro der Musikschule zu richten. Entsprechende Formulare sind in der Verwaltung der Musikschule und im Internet: www.suedlohn.de unter Einrichtungen erhältlich.

Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. An- und Abmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über Zurückweisungen entscheidet der Vorstand.

Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

Die Abmeldung von der Musikschule ist möglich zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres. Die Abmeldung muss spätestens 2 Monate (30.4. oder 31.10) vor dem jeweiligen

Abmeldetermin schriftlich bei der Musikschule eingegangen sein.
Ein Lehrerwechsel hat keine Auswirkung auf dieses Abmeldeverfahren.
Die Lehrkräfte sind zur Annahme und Weiterleitung von An- oder Abmeldeformularen berechtigt. Es genügt nicht, die Abmeldung gegenüber den Lehrkräften der Musikschule mündlich auszusprechen.

Die Schulgebühren werden bis zum festgesetzten Abmeldetermin auch dann erhoben, wenn die Schülerin bzw. der Schüler den angebotenen Unterricht nicht mehr wahrnimmt. Es liegt im Ermessen der Musikschule, Kündigungen auch zu einem früheren Termin entgegenzunehmen, sofern der Platz aufgrund vorliegender Anmeldungen umgehend wieder belegt werden kann. Kurse mit begrenzter Laufzeit (MFE, MGA) enden automatisch.

6. Unterrichtserteilung

Es besteht kein Anspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft, Unterricht zu einer bestimmten Unterrichtszeit oder an einem bestimmten Unterrichtsort.

Die Einteilung in Einzelunterricht bzw. Gruppenunterricht obliegt der Schulleitung. Der Instrumentalunterricht soll nach Möglichkeit im Gruppenunterricht beginnen. Verändert sich die Teilnehmerzahl der Gruppe, besteht kein Anspruch auf Aufrechterhaltung der Gruppenstruktur und der Unterrichtsform.

7. Hinweise für die Teilnahme am Unterricht

Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet und haben ihre Aufgaben gemäß den Anweisungen der Lehrkräfte zu erledigen. Regelmäßiges häusliches Üben ist Voraussetzung für die musikalische Entwicklung und ist Bestandteil des Unterrichts. Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Leiter der Musikschule, im Einvernehmen mit dem Fachlehrer und nach Anhörung der Eltern, von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

Veranstaltungen der Musikschule, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, sind Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.

Im laufenden Schuljahr kann der Schüler ein Zeugnis erhalten.

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Erkrankung oder aus Gründen, die nicht von der Musikschule zu vertreten sind, den Unterricht, so besteht kein Anspruch auf Nacherteilung des ausgefallenen Unterrichts. Bei Verhinderung ist der Schüler verpflichtet, die Schulleitung oder den Fachlehrer vorab darüber zu informieren. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen. Hierüber entscheidet der Leiter der Musikschule im Einvernehmen mit dem Fachlehrer.

8. Unterrichtsentgelte, Ermäßigungen

Die Höhe der Entgelte und die Ermäßigungssätze sind in der Gebührenordnung festgelegt. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer diese als rechtsverbindlich an.

Die Gebührenordnung kann auf der Internetseite der Musikschule eingesehen oder beim Schulbüro angefordert werden.

9. Instrumente

Grundsätzlich sollte der Schüler beim Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Leihinstrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler vermietet werden. Die Mietzeit beträgt in der Regel 12 Monate und kann von der Musikschulleitung verlängert werden.

Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Mieters bzw. des gesetzlichen Vertreters instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur die von der Musikschule benannten Firmen beauftragt werden. Für Verlust und Beschädigung haften die Mieter in vollem Umfang. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Wird der Unterrichtsvertrag mit der Musikschule gekündigt, so gilt auch der Mietvertrag für das Instrument als gekündigt.

10. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insb. Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

Bei offensichtlicher Erkrankung eines Teilnehmers ist die Lehrkraft berechtigt, die Schülerin, den Schüler nach Hause zu schicken.

11. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht der Lehrkraft gilt nur für die Zeit des Unterrichts, vom Betreten bis zum Verlassen des Unterrichtsraumes. Vorschulkinder sind pünktlich vom Unterricht abzuholen.

13. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 06.05.2015 in Kraft.